

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/476 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

A. Problem

Nach geltendem Recht sind Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern grundsätzlich nur als Stimmenverkauf und -kauf bei Wahlen und Abstimmungen im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden gemäß § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar. Diese Vorschrift reiche nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD jedoch nicht aus, alle strafwürdigen korruptiven Verhaltensweisen in diesem Bereich zu erfassen. Die geltende Regelung bleibe zudem hinter internationalen Vorgaben zurück, wie sie in dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 enthalten sind.

Regelungsbedarf ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), nachdem der 5. Strafsenat des BGH im Mai 2006 entschieden habe, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB seien, und insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatierte. Der 2. Strafsenat habe sich in einer Entscheidung vom 12. Juli 2006 dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Die einbringenden Fraktionen schlagen die Schaffung eines neuen Straftatbestandes in § 108e StGB vor, der strafwürdige korruptive Verhaltensweisen von und gegenüber Mandatsträgern erfasse und zugleich dem Grundsatz des freien Mandats der Abgeordneten und den Besonderheiten parlamentarischer Willensbildung Rechnung trage.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Änderung der Bezeichnung des neuen § 108e StGB in „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“,
- Erstreckung der Geltung des neuen § 108e StGB auf Mitglieder eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teil-

gebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,

- Bestimmung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften für den Straftatbestand des neuen § 108e StGB sowie
- Inkrafttreten der Neuregelung am 1. September 2014.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/476 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Abgeordneten“ durch das Wort „Mandatsträgern“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:
„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern.“
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:
„3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Abgeordneten“ durch das Wort „Mandatsträgern“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „der“ eingefügt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit.“
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des

Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben“ ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:
„§ 120b
In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“
4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)“ durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
 2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
 3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
 4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.“
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.
 4. Der bisherige Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 5 und 6 ersetzt:

„Artikel 5

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.“

Berlin, den 19. Februar 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Burkhard Lischka, Metin Hakverdi, Halina Wawzyniak und Katja Keul

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/476** in seiner 15. Sitzung am 14. Februar 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/476 in seiner 5. Sitzung am 12. Februar 2014 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung dazu durchzuführen, die er in seiner 7. Sitzung am 17. Februar 2014 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Gregor Hackmack, Hamburg
- Prof. Dr. Bernd Heinrich, Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht, Berlin
- Dr. Christian Humborg, Geschäftsführer, Transparency International Deutschland e. V., Berlin
- Prof. Dr. Wolfgang Jäckle, Münster
- Dr. Regina Michalke, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. iur. Kyrill-Alexander Schwarz, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie, Würzburg
- Renate Wimmer, Staatsanwaltschaft München I, Oberstaatsanwältin, München
- Dr. Kay Ruge, Beigeordneter, Deutscher Landkreistag, Berlin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 7. Sitzung am 17. Februar 2014 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. Die auf Bundesebene vertretenen kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 69 Absatz 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages) und zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung (§ 70 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages).

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/476 in seiner 8. Sitzung am 19. Februar 2014 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/476 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und den der Ausschuss zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen hat.

Die **Fraktion der SPD** betonte in den Ausschussberatungen, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffene Regelungsbedarf zeige sich in dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption aus dem Jahr 1999, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aus dem Jahr 2003 sowie der einschlägigen Rechtsprechung des BGH seit dem Jahr 2006. Der Gesetzentwurf regle die Selbstverständlichkeit, dass Mandatsträger, die sich „kaufen“ ließen, mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssten. Die gemeinsam mit der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Änderungsvorschläge entwickelten den Gesetzentwurf auf Grundlage von in der öffentlichen Anhörung gewonnenen Erkenntnissen fort. Die vorgeschlagene Zuständigkeitskonzentration bei den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften solle sicherstellen, dass einschlägige Fälle mit der gebotenen Sorgfalt behandelt würden. Auch Bezirksvertretungen ohne Körperschaftscharakter in Stadtstaaten würden in die Regelung einbezogen. Ein Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 2014 lasse den kommunalen Volksvertretungen vor dem Hin-

tergrund der im Frühjahr 2014 anstehenden Kommunalwahlen ausreichend Zeit, Ehrenordnungen zu erlassen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich dieser Bewertung des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags an und hob überdies hervor, der Gesetzentwurf diene der Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag. Unbestritten sei das Sich-Kaufen-Lassen eines Volksvertreters strafwürdig. Die Neuregelung müsse sich in der Praxis bewähren. Problematisch sei, dass die Bestimmung parlamentarischer Gepflogenheiten mit dem Gesetzentwurf teilweise in die Hände der Exekutive gelegt werde. Der Gesetzentwurf stehe in einem Spannungsverhältnis zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Es gelte im Auge zu behalten, dass für einen Mandatsträger schon die Annahme eines Anfangsverdachts wegen der damit verbundenen negativen öffentlichen Wirkung der politisch entscheidende Vorgang sei. Kernaufgabe sei es daher gewesen, einen hinreichend bestimmten Straftatbestand zu schaffen, der deutlich mache, dass Mandatsträgern keine Amtsträgern vergleichbare Pflichten auferlegt seien, und zugleich die Möglichkeit prognostischer Fehlentscheidungen zu minimieren. Mit dem aus Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) entlehnten Merkmal „der Handlung im Auftrag oder auf Weisung“ werde klargestellt, dass das verfassungsrechtlich garantierte freie Mandat Maßstab einer zwingend engen Auslegung des § 108e StGB-E sei. Der Bundestag sei zugleich aufgerufen, durch Neufassung der Verhaltensregeln seiner Mitglieder, eine Anpassung des § 44a des Abgeordnetengesetzes (AbgG) sowie der Überprüfung der Immunitätsregeln zu einer sinnvollen inhaltlichen Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals des „ungerechtfertigten Vorteils“ beizutragen. Anders als bisher konkretisierten diese Vorschriften zukünftig eine Strafnorm. Klar sein müsse darüber hinaus auch, dass die zulässige Ausübung von Nebentätigkeiten, die insbesondere bei freien Berufen oftmals mit einer Interessenvertretung verbunden sei, unberührt bleibe.

Ein **Mitglied der Fraktion der CDU/CSU** trug vor, insbesondere müsse überprüft werden, ob sich die Schutzfunktion der überkommenen parlamentarischen Immunitätsregeln wegen der schon bei Vorliegen eines bloßen Anfangsverdachts stets erforderlichen Beteiligung des Ausschusses für Immunität und Geschäftsordnung und der damit verbundenen negativen Öffentlichkeitswirkung zwischenzeitlich nicht in ihr Gegenteil verkehrt habe.

Ein weiteres **Mitglied der Fraktion der CDU/CSU** äußerte die Auffassung, dass die mit dem Gesetzentwurf ebenfalls verfolgte Einbeziehung von Mannschaftsdienstgraden der Bundeswehr in den Straftatbestand des Vorteilsannahme (§ 331 StGB) nicht sachgerecht sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte sowohl den Gesetzentwurf als auch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Grundsatz. Sachgerecht seien insbesondere die mit dem Änderungsantrag nunmehr vorgeschlagene und auch von ihr stets geforderte Zuständigkeitskonzentration und die ebenfalls von ihr bereits vorgeschlagene Verweisungsregelung in § 108e Absatz 4 StGB-E. Bedauerlich sei die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals „im Auftrag oder auf Weisung“. Wolle man die beiden Begriffe, wie die Begründung des Gesetzentwurfs nahe lege, nicht in ihrer rechtlichen Bedeutung verstanden wissen, wären andere Formulierungen tauglicher gewesen. Auch sie sehe die Notwendigkeit einer Überprüfung der geltenden Verhaltensregeln und des Abgeordnetengesetzes. Abgeordneten sollte es beispielsweise künftig verboten sein, Spenden anzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag grundsätzlich und kündigte an, im weiteren Verfahren einen eigenen Änderungsantrag einzubringen. Das Tatbestandsmerkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ sei nicht sachgerecht, weil die notwendige Unrechtsvereinbarung bereits mit dem Begriff der „Gegenleistung“ hinreichend beschrieben sei. Es bestehe sogar die Gefahr, dass dieses Tatbestandsmerkmal von der Rechtsprechung als Einschränkung verstanden werde. Die öffentliche Anhörung habe zudem ergeben, dass aus Gründen der Gleichbehandlung auch Mandatsbewerber in den Tatbestand des § 108e StGB-E einzubeziehen seien. Mit der Fraktion der CDU/CSU stimme sie darin überein, dass das Parlament, nicht aber die Staatsanwaltschaften dazu berufen seien, zu bestimmen, was unter „parlamentarischen Verhaltensweisen“ zu verstehen sei. Für die Zukunft messe sie einer Überprüfung des parlamentarischen Verfahrens zur Aufhebung der Immunität große Bedeutung bei. Anstatt der bisherigen Praxis, zu Beginn der Wahlperiode die Immunität aller Abgeordneten dem Grunde nach aufzuheben, sollte künftig wegen der negativen öffentlichen Wirkung schon bei Bekanntwerden eines Anfangsverdachts die Immunität nur im Einzelfall und nach sorgfältiger und verantwortlicher Prüfung durch das zuständige parlamentarische Gremium aufgehoben werden.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/476 verwiesen.

Allgemeines

Der Ausschuss hat sich insbesondere mit der Frage befasst, ob das Merkmal des „ungerechtfertigten Vorteils“ konkreter gefasst werden kann, um die Vorhersehbarkeit der Tatbestandserfüllung für die Mandatsträger zu verbessern. Die Aufnahme eines allgemeingültigen Katalogs mit „Regelbeispielen“ für Vorteile, deren Annahme regelmäßig gerechtfertigt ist, begegnet jedoch in verschiedener Hinsicht Schwierigkeiten: So können sich die in Bezug genommenen Vorschriften schon zwischen den verschiedenen Vertretungskörperschaften unterscheiden. Ferner sind diese Vorschriften dynamisch und können sich im Zeitablauf ändern. Ebenso können anerkannte parlamentarische Gepflogenheiten, nach denen sich die Sozialüblichkeit der Annahme von Vorteilen im Übrigen richtet, Unterschiede aufweisen und Veränderungen unterworfen sein. Schließlich ist eine abstrakte Feststellung, ob ein Vorteil angenommen werden darf, kaum möglich. Vor diesem Hintergrund bleibt die Festlegung von Fallgruppen solcher Vorteile, deren Annahme regelmäßig zulässig ist, den jeweils für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften vorbehalten.

Der Ausschuss legt Wert auf die Feststellung, dass mit dem Entwurf keine Änderung der bekannten und bewährten Praxis bei der Anwendung der für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften verbunden ist. Berufliche Nebentätigkeiten von Bundestagsabgeordneten sind im gleichen Umfang wie bisher gemäß § 44a Absatz 1 Satz 2 AbgG zulässig, unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer selbständigen oder abhängigen Beschäftigung ausgeübt werden.

Der Ausschuss betont, dass bei der Feststellung, ob die vom Tatbestand verlangte qualifizierte Unrechtsvereinbarung vorliegt, hohe Anforderungen an den aus dem objektiven Empfängerhorizont zu beurteilenden Erklärungswert des Verhaltens des Mandatsträgers zu stellen sind. Dessen Vorsatz muss diesen objektiven Erklärungswert in seiner gesamten Bedeutung umfassen; eine Mentalreservation ist dann unerheblich.

Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass eine Handlung oder Unterlassung „bei der Wahrnehmung des Mandats“ ausschließlich bei parlamentarischen Verhandlungsgegenständen vorliegt. Nicht erfasst dagegen sind Tätigkeiten außerhalb der durch das Mandat begründeten Zuständigkeiten, etwa wenn lediglich die Autorität des Mandats oder die Kontakte des Mandatsträgers genutzt werden, um einen in der Zuständigkeit einer anderen Stelle liegenden Vorgang zu beeinflussen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit welcher der Wortlaut der Vorschrift an die neue Überschrift des § 108e StGB angepasst wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Folgeänderung dient der Anpassung an die neue Überschrift des § 108e StGB.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung dient der Anpassung an die neue Überschrift des § 108e StGB.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung im Hinblick auf die in § 108e Absatz 3 Nummer 1 StGB gewählte Formulierung „kommunale Gebietskörperschaft“. Zum anderen sollen mit der Änderung auch Wahlen zu den in § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB genannten Gremien sowie sonstige Wahlen und Abstimmungen in den entsprechenden Teilgebieten erfasst werden.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Begriff der „Abgeordneten“ im neuen Straftatbestand erscheint im Hinblick auf kommunale Mandatsträger als zu einschränkend und soll daher durch den umfassenderen Begriff der „Mandatsträger“ ersetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der sprachlichen Angleichung an Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die neue Nummer 2 soll der besonderen Situation derjenigen Länder bzw. Stadtstaaten Rechnung tragen, in denen beispielsweise eine Aufgliederung in Bezirke erfolgt ist, die keine Gebietskörperschaften darstellen und in denen Verwaltungseinheiten bestehen, an deren Aufgabenwahrnehmung gewählte Verwaltungsausschüsse bzw. -gremien mitwirken.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung eines neuen § 120b im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll für den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Strafsachen außerhalb der Sonderzuständigkeiten nach § 120 GVG geschaffen werden.

Mit dieser Zuständigkeitskonzentration wird einerseits gewährleistet, dass die mit Vorwürfen der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern befassten Justizorgane über die erforderliche Erfahrung und die für den Umgang mit Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger erforderliche Sensibilität verfügen. Dies gilt nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Staatsanwaltschaften. Hier ist nach den §§ 141, 142 GVG die bei dem jeweils zuständigen Oberlandesgericht errichtete Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwaltschaft) in allen Verfahren zuständig, in denen das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig ist.

Andererseits gewährleistet die Zuständigkeitskonzentration bei den Oberlandesgerichten, dass den regelmäßig die Öffentlichkeit in besonderer Weise interessierenden Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger mit dem erforderlichen Nachdruck nachgegangen wird. Insoweit ist es folgerichtig, dass im Verfahren nach § 120b GVG weder die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens noch ein Strafbefehlsverfahren möglich sind (§ 407 Absatz 1 Satz 1, § 417 der Strafprozessordnung – StPO).

Eine Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft wird durch die Neuregelung nicht begründet; auch üben die Oberlandesgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 120b GVG keine Bundesgerichtsbarkeit aus. Eine unzulässig weite Ausdehnung namentlich der Staatsschutzangelegenheiten nach Artikel 96 Absatz 5 Nummer 5 des Grundgesetzes wird damit von vornherein vermieden. Dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung eine neue erstinstanzliche Gerichtszuständigkeit der Oberlandesgerichte in Strafsachen geschaffen wird, ist aufgrund der Besonderheiten der in Rede stehenden Delikte gerechtfertigt, die eine solche Konzentration auch außerhalb der echten Staatsschutzdelikte als sinnvoll erscheinen lassen.

Durch die Verweisung auf die Absätze 3 und 5 des § 120 GVG und die Änderung des § 169 StPO wird einerseits die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters beim Oberlandesgericht auch in den Fällen des § 120b GVG begründet, andererseits ermöglicht sie den Ländern, durch staatsvertragliche Vereinbarung eine noch weiter reichende, länderübergreifende Zuständigkeitskonzentration vorzunehmen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen in der StPO um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Mit dem neuen Artikel 5 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) entsprochen: Zwar sind sowohl der bisher geltende Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB als auch der Geldwäsche nach § 261 StGB bereits nach dem geltenden § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b und m StPO Anlassstraftaten für eine Telekommunikationsüberwachung. Durch die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Straftatbestandes des § 108e StGB um dort bislang nicht enthaltene Tathandlungen sowie die Erweiterung des § 261 StGB um den Straftatbestand des § 108e StGB als Vortat einer Geldwäsche wird aber mittelbar auch der Anwendungsbereich des § 100a StPO und damit der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) in nicht nur geringfügiger Weise erweitert.

Mit dem Inkrafttreten zum 1. September 2014 soll die Umstellung auf die neue Rechtslage erleichtert werden.

Berlin, den 19. Februar 2014

Ansgar Heveling
Berichtersteller

Burkhard Lischka
Berichtersteller

Metin Hakverdi
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstatteerin

Katja Keul
Berichterstatteerin

